

Sehr geehrte Mitglieder,

Prof. Dr. Karl Lauterbach wurde am Mittwoch – allen Spekulationen zum Trotz – zum neuen Bundesgesundheitsminister ernannt. In einem gemeinsamen Glückwunschsreiben von BDO und DGMKG, haben wir unsere Glückwünsche einer unserer zentralen Forderungen verbunden: Dem Wunsch nach Einführung einer gemeinsamen Grundlagenausbildung für Studierende der Human- und Zahnmedizin. Wir benötigen nicht nur mehr Medizinstudierende, wie Prof. Lauterbach bereits erklärt hat, sondern auch mehr Medizin in der Zahnmedizin! Warum darf ein Zahnmediziner eigentlich nicht grundsätzlich impfen?!

Am Freitag haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Erhöhung der Impfprävention verabschiedet. Folgende Vorgaben sind damit u.a. verbunden:

- **Einführung Einrichtungsbezogene Impfpflicht Zahnarztpraxen**

Das Gesetz führt ab dem 15.03.2022 eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für Tätige in Arzt- und Zahnarztpraxen ein.

*§ 20a Infektionsschutzgesetz*

*Immunitätsnachweis gegen COVID-19*

*(1) Folgende Personen müssen ab dem 15. März 2022 entweder geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sein:*

*1. Personen, die in folgenden Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind:*

*...*

*h) Arztpraxen, Zahnarztpraxen,*

*...*

- **Tests und 3G in Zahnarztpraxen**

Auf massiven Druck der Ärzte- und Zahnärzteschaft, hatten die Gesundheitsministerkonferenz der Länder die Anforderungen an die Testpflicht in Arzt und Zahnarztpraxen kurzfristig ausgesetzt bzw. reduziert. Der Bundesgesetzgeber wurde aufgefordert, die Regelung anzupassen. Mit der Gesetzesvorlage wurde § 28b Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes nun dahingehend geändert, dass Begleitpersonen von Patienten nicht mehr als Besucher gelten und damit - wie Patienten - nicht der Testpflicht unterliegen. Die Testung für geimpfte/genesene Arbeitgeber und Beschäftigte von Arzt-/Zahnarztpraxen kann durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung erfolgen und wurde auf "mindestens zweimal pro Kalenderwoche" reduziert.

- **Impfberechtigung für Zahnärzte**

Letztlich führt der Gesetzgeber eine vorübergehende Berechtigung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2 bei Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, u.a. für Zahnärzte ein, wenn diese

*„1. hierfür ärztlich geschult wurden und ihnen die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung bestätigt wurde und*

*2. ihnen eine geeignete Räumlichkeit mit der Ausstattung zur Verfügung steht, ... .“*

Für den BDO hatte ich am Montag gegenüber dem Hauptausschuss des Deutschen Bundestages eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgegeben. Darin haben wir darauf hingewiesen, dass Oralchirurginnen und Oralchirurgen keiner ärztlichen Schulung bedürfen. Die theoretischen Kenntnisse zu Schutzimpfungen, zur Postexpositionsprophylaxe sowie die Erlangung der dazugehörigen Fertigkeiten, sind bereits Inhalt der Weiterbildung zur Fachzahnärztin / zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie. Bedauerlicher Weise hat der Gesetzgeber unseren Änderungsvorschlag nicht berücksichtigt. Die Bundeszahnärztekammer wird deshalb für die gesamte Zahnärzteschaft in Abstimmung mit der Bundesärztekammer ein Mustercurriculum bis spätestens Ende des Jahres entwickeln. Immerhin ist gesetzlich vorgesehen, dass "die ärztlichen Schulungen so zu gestalten sind, dass diese die bereits erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, über die jeder Berufsangehörige, der an der jeweiligen ärztlichen Schulung teilnimmt, verfügt, berücksichtigt und auf diesen aufbauen."

Ich persönlich frage mich, warum Apothekern in Modellvorhaben die Berechtigung zugesprochen wird, Grippeschutzimpfungen vornehmen zu dürfen (§ 132j SGB V), Zahnmedizinern dies jedoch grundsätzlich verwehrt bleibt. Ist die Approbation des Apothekers, ist seine Kompetenz einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Impflings vorzunehmen, nicht deutlich weiter von der zahnärztlichen Approbation und den Kenntnissen und Fertigkeiten eines Zahnarztes entfernt, eine Spritze zu setzen oder sogar notfallmedizinisch tätig zu werden? Sollte nicht auch ein Zahnarzt Beratungen zu HPV-Schutzimpfungen durchführen und diese verabreichen dürfen? Die Einführung einer lediglich temporären Impfberechtigung gegen SARS-CoV-2 zeigt einmal mehr - wir brauchen mehr Humanmedizin in der Zahnmedizin.

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit  
BDO-Hauptstadtrepräsentant